

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/8 vom 21. August 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/8 du 21 août 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/8 del 21 agosto 2015

Regeste

Die Beschwerdefrist hat nicht bereits durch die Eröffnung der Verfügung gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern erst mit der Eröffnung der Verfügung gegenüber seiner Rechtsvertreterin zu laufen begonnen (vgl. BGer I 868/02). Die Beschwerdefrist ist deshalb gewährt. Art. 28 und Art. 28a IVG. Anwendung der neurechtlichen Bestimmungen zum Rentenbeginn, Androhung einer reformatio in peius. Abweisung der Beschwerde. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. August 2015, IV 2013/8.)

Erwägungen

E. 1

1.1 Vorab ist zu klären, ob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben hat und somit auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Rechtsvertreterin hat der Beschwerdegegnerin das Vertretungsverhältnis am 19. Juli 2012 angezeigt (IV-act. 70). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) macht der Versicherungsträger seine Mitteilungen an die Vertretung, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Eine fehlerhaft eröffnete Verfügung ist somit nicht schlechthin nichtig mit der Konsequenz, dass die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnen könnte. Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet nichts anderes, als dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irreführt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der auch in diesem prozessualen Bereich geltende Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2003, I 868/02 E. 2 mit Hinweisen). 1.2 Der Beschwerdeführer hat seine Rechtsvertreterin am 12. November 2012 telefonisch darüber informiert, dass er eine Verfügung erhalten habe. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine betroffene Partei aufgrund der sie treffenden zumutbaren Sorgfalt verpflichtet, sich spätestens am dreissigsten Tag der erfolgten Zustellung bei ihrer Rechtsvertretung zu erkundigen, ob ein Entscheid auch dieser oder nur ihr persönlich zugestellt worden ist, sodass gestützt auf Treu und Glauben ab diesem Zeitpunkt eine 30-tägige Rechtsmittelfrist einzuräumen ist (ARV 2002 S. 66; Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2002, I 598/01 E. 2.2). Gestützt auf diese Rechtsprechung könnte der Schluss gezogen werden, dass die

Rechtsmittelfrist im vorliegenden Fall am 13. November 2012 zu laufen begonnen habe. Diesfalls wäre die Beschwerdefrist am 12. Dezember 2012 abgelaufen und die Beschwerde vom 7. Januar 2013 somit verspätet erfolgt. Im Urteil I 868/02 (Erw. 3) hat das Bundesgericht in einem gleichgelagerten Fall allerdings entschieden, dass die Beschwerdefrist erst mit der Eröffnung der Verfügung gegenüber der Rechtsvertreterin zu laufen begonnen habe. Es hat erwogen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertreterin dadurch, dass sich die Beschwerdeführerin bereits am vierten Tag nach der bei ihr mit normaler Briefpost erfolgten Eröffnung mit ihrer Rechtsvertreterin in Verbindung gesetzt habe und sich letztere noch am gleichen Tag bei der Beschwerdegegnerin und der zuständigen Ausgleichskasse um die nochmalige, korrekte Zustellung der Verfügung bemüht habe, ihre Sorgfaltspflicht unzweifelhaft erfüllt hätten und damit die vorgenannte Rechtsprechung (ARV 2002 S. 66) auf diesen Sachverhalt nicht anwendbar sei. Im vorliegenden Fall ist die Verfügung vom 7. November 2012 dem Beschwerdeführer frühestens am 8. November 2012 zugestellt worden. Auch er hat sich somit innert vier Tagen, nämlich am 12. November 2012, mit seiner Rechtsvertreterin telefonisch in Verbindung gesetzt. Diese hat die Beschwerdegegnerin noch am selben Tag schriftlich aufgefordert, ihr die Verfügung nochmals zu eröffnen (IV-act. 79-1). Der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertreterin haben damit ihre Sorgfaltspflicht erfüllt und die Beschwerdefrist hat erst am Folgetag der Zustellung der Verfügung an die Rechtsvertreterin, d.h. am 22. November 2012, zu laufen begonnen. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar ist der letzte Tag der Beschwerdefrist der 7. Januar 2013 gewesen. Die Beschwerde ist folglich am letzten Tag der Frist und somit rechtzeitig erhoben worden. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Verfügung vom 7. November 2012 durch die Verfügung vom 16. November 2012 ersetzt worden ist und falls nicht, ob sich die Rechtsmittelfrist gestützt auf den Anspruch auf Vertrauensschutz verlängert hätte, weil die Ausgleichskasse der Rechtsvertreterin die mit einer Rechtsmittelbelehrung und einem neuen Datum versehene Verfügung vom 7. November 2012 am 21. November 2012 nochmals zugestellt und explizit erwähnt hat, dass diese Verfügung die Verfügung vom 7. November 2012 ersetze (vgl. BGer I 868/02 E. 4). Demnach ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab 1. Februar 2008 eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass er Anspruch auf eine ganze Rente habe. Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung insbesondere auch zu Ungunsten der beschwerdeführenden Person ändern, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist (Art. 61 lit. d ATSG). Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Rentenanspruch hat und falls ja, ab wann und in welcher Höhe. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der

durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass die Arbeitsunfähigkeit im Februar 2007 eingetreten sei. Zum Bezug von IV-Leistungen hat er sich jedoch erst im Oktober 2008 angemeldet. Nach dem (lückenfüllend geschaffenen) Übergangsrecht der 5. IV-Revision ist die altrechtliche Regelung des Rentenbeginns (vgl. aArt. 29 Abs. 1 lit. b und aArt. 48 Abs. 2 IVG) nur weiter anzuwenden, sofern das Wartejahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2008) zu laufen begonnen hat und die Anmeldung bis spätestens Ende Juni 2008 erfolgt ist (vgl. das vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebene IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 sowie die Modifikation in BGE 138 V 475). Letztere Anforderung ist vorliegend nicht erfüllt. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin den Rentenbeginn in Anwendung der altrechtlichen Regelung auf den 1. Februar 2008 festgelegt. Nach der neurechtlichen Regelung kann ein allfälliger Rentenanspruch jedoch frühestens am 1. April 2009 entstehen. 4.1 Die Rechtsvertreterin hat vorgebracht, dass ■ sollte das Versicherungsgericht dem Beschwerdeführer nicht bereits gestützt auf die im Recht liegenden Akten eine ganze Rente zusprechen ■ zunächst das komplexe Nebenwirkungssyndrom bei Polypharmazie behandelt und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit abgeklärt werden müssten. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist der Gesundheitszustand resp. die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bis und mit Verfügungserlass massgebend. Der Beschwerdeführer ist der dringenden Empfehlung der MEDAS-Sachverständigen zur Medikamentenreduktion bis zum Erlass der Rentenverfügung am 16. November 2012 nicht freiwillig nachgekommen. Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer selbst nicht in der Lage gewesen ist, sich zu einer Medikamentenreduktion zu entschliessen; er hat durch diese Unterlassung deshalb auch nicht seine Schadenminderungspflicht verletzt. Für die Zeit bis zum Verfügungserlass bleibt somit nichts anderes übrig, als die Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung der (Neben-) Wirkungen der eingenommenen, offenbar grösstenteils fehlindizierten Medikamente zu schätzen, auch wenn sich dies in medizinischer Hinsicht als schwierig erweisen dürfte. Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Behandlung des komplexen Nebenwirkungssyndroms bei Polypharmazie erweist sich deshalb als nicht zielführend. Ob dem Beschwerdeführer bei Verbesserung seines Gesundheitszustandes zukünftig eine Medikamentenreduktion zuzumuten wäre, hat für den vorliegenden Streit offensichtlich keine Relevanz. 4.2 Insoweit die Rechtsvertreterin auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Suva verweist, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht, dass die Invalidenversicherung nicht an die Invaliditätsschätzung der Suva gebunden ist (siehe z.B. Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2007, U 148/06 E. 6.2 mit Hinweisen).

Selbstverständlich sind jedoch die Suva-Akten, insbesondere die medizinischen Abklärungsberichte, bei der Invaliditätsbeurteilung durch die Invalidenversicherung zu berücksichtigen.

E. 5

5.1 In somatischer Hinsicht leidet der Beschwerdeführer unbestrittenermassen an einem chronifizierten lumbospondylogenen Syndrom links nach zweimaliger Dekompressionsoperation im Februar 2007 (L5/S1) und im Januar 2008 (L4/5 und L5/S1). Die Rückenbeschwerden bestehen seit einem Verhebetrauma im Februar 2007. Der rheumatologische Sachverständige und die neurologische Sachverständige der MEDAS sind zum Schluss gekommen, dass aus somatischer Sicht eine erhebliche Minderbelastbarkeit des Achsenorgans auf erhöhte statische oder dynamische Krafteinwirkungen insbesondere ausserhalb der Körperachse bestehe. Der Beschwerdeführer sei deshalb auch in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit maximal noch fünf Stunden arbeitsfähig, wobei infolge eines schmerzbedingt vermehrten Bedarfs an Pausen und eines langsameren Arbeitstempos zusätzlich eine Leistungseinbusse von 20 % bestehe. Die Arbeitsfähigkeit adaptiert betrage folglich 50 %. Diese Einschätzung gelte ab ca. Sommer 2008, d.h. rund ein halbes Jahr nach der zweiten Operation. In der bisherigen Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter in einer Fensterfabrik, bei welcher es sich um eine körperliche Schwerarbeit gehandelt habe, sei der Beschwerdeführer seit Februar 2007 bleibend arbeitsunfähig. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS-Sachverständigen aus somatischer Sicht überzeugt: Es leuchtet ein, dass der Beschwerdeführer aufgrund der organisch ausgewiesenen, starken Rückenbeschwerden mit Zeichen einer möglichen radikulären Reiz- und residuellen sensomotorischen Ausfallsymptomatik auch in einer körperlich leichten Tätigkeit nur noch teilweise arbeitsfähig ist. Bei diesen starken Beschwerden ist auch eine zusätzliche Leistungseinbusse infolge schmerzbedingt vermehrtem Pausenbedarf und langsamerem Arbeitstempo gut nachvollziehbar. Der Hausarzt hat im Oktober 2008 angegeben, dass der Beschwerdeführer aktuell zu 66 % arbeitsunfähig sei. Der Arbeitsplatz sei bereits adaptiert worden. Im November 2008 hat derselbe Arzt erklärt, der Beschwerdeführer sei ab 1. Dezember 2008 zwei Stunden pro Tag arbeitsfähig, was einer Arbeitsfähigkeit von ca. 25 % entspricht. Diese Einschätzungen beziehen sich allerdings auf die Zeit vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn (April 2009). Zudem hat der Hausarzt seine Einschätzung zu wenig begründet, insbesondere hat er nicht dargelegt, weshalb sich die Arbeitsfähigkeit per 1. Dezember 2008 reduziert hat. Es macht ausserdem den Anschein, als hätte sich der Hausarzt bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung von den vom Beschwerdeführer in dieser Zeit tatsächlich absolvierten Arbeitspensum leiten lassen. Der Beschwerdeführer hat nämlich von Ende Juni bis anfangs August 2008 zu 66 % gearbeitet und danach das Pensum bis im Januar 2009 auf 0 % reduziert (siehe Suva-Rapport vom 26. August 2008, Suva-Fremdakten und IV-act. 50 S. 10). Für die Arbeitsfähigkeitsschätzung wäre jedoch relevant gewesen, welches Arbeitspensum dem Beschwerdeführer objektiv betrachtet noch zumutbar gewesen wäre. Auch der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes vom Oktober 2012 fehlt es an der notwendigen Überzeugungskraft: Zwar hat er in Übereinstimmung mit den MEDAS-Sachverständigen angegeben, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit seit Februar 2007 zu 100 % arbeitsunfähig sei. Mit Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit hat er jedoch nur erklärt, dass er eine solche noch nicht festlege, da sich der Beschwerdeführer noch in der "medizinischen Phase" befinde; derzeit stünden die psychischen Beschwerden im Vordergrund. Zumindest in

somatischer Hinsicht ist der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in diesem Zeitpunkt stabil gewesen, weshalb einer Arbeitsfähigkeitsschätzung aus somatischer Sicht nichts entgegengestanden wäre. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen des Hausarztes vermögen daher keine Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS-Sachverständigen zu wecken. Auf letztere ist abzustellen. Demzufolge besteht ab dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns, d.h. ab 1. April 2009, aus somatischer Sicht in einer optimal adaptierten Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 50 %. 5.2 Der psychiatrische MEDAS-Sachverständige Dr. M.____ hat die Arbeitsfähigkeit ausgehend von der Diagnose einer histrionischen Persönlichkeitsstörung in allen Tätigkeiten auf 50 % geschätzt. Diese Diagnose ist jedoch aus den folgenden Gründen nicht überzeugend: Dr. M.____ hat erklärt, dass die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung eigentlich eine Fehlentwicklung vom adoleszenten Alter an durchgängig bis heute beinhalten müsste. Obwohl er eine solche nicht feststellen können, hat er eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Weiter hat Dr. M.____ angegeben, dass die Kombination mehrerer Schmerzmittel mit mehreren Psychopharmaka mutmasslich zu einer Verfälschung der psychiatrischen Störung im engeren Sinne führe. Noch deutlicher haben sich die MEDAS-Sachverständigen in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2011 ausgedrückt: Sie haben erklärt, dass das Opioid Tramal eine wesensverändernde Wirkung habe und eine Persönlichkeitsstörung unter der derzeitigen Medikation eigentlich nicht herauskristallisiert werden könne. Die eingenommene Medikation könne eine Persönlichkeitsstörung überdecken oder eine solche vorspielen. Hinzu kommt, dass weder die Tagesklinik noch die behandelnde Psychiaterin eine histrionische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert oder zumindest einen diesbezüglichen Verdacht geäussert haben. Wie die Rechtsvertreterin richtig angemerkt hat, hätte eigentlich gerade den behandelnden Fachärzten, die den Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum betreut und beobachtet haben, eine Störung der Persönlichkeit am ehesten auffallen müssen. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit hat Dr. M.____ damit begründet, dass dem Beschwerdeführer Umstellungen Mühe machten, er längere Erholungsphasen benötige, sich übermässig auf seine körperlichen Wahrnehmungen konzentriere und dadurch von einer möglichen Berufstätigkeit abgelenkt würde; hierdurch würden Energien absorbiert, die für die Arbeit nicht mehr zur Verfügung stünden. Es ist zweifelhaft, ob die aufgezählten Einschränkungen eine mit 50 % erhebliche Arbeitsunfähigkeit in quantitativer Hinsicht zu begründen vermögen. Diese Frage kann jedoch angesichts der Tatsache, dass bereits aus somatischer Sicht eine 50 %ige Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit besteht, offen gelassen werden. Denn die Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht würde ohnehin in derjenigen aus somatischer Sicht aufgehen, da der Beschwerdeführer die zusätzlich durch die somatischen Beschwerden benötigte freie Zeit auch für die psychische Erholung nutzen könnte. Die behandelnde Psychiaterin Dr. I.____ hat dem Beschwerdeführer wegen einer zunehmenden depressiven Entwicklung, gegenwärtig mittelgradige Ausprägung, seit Januar 2009 und bis auf Weiteres eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Dr. I.____ hat eine depressive Entwicklung diagnostiziert, weil die Stimmungsstörungen des Beschwerdeführers die Kriterien der Kategorien F30-34 und damit auch diejenigen einer depressiven Episode oder Störung nicht erfüllen (siehe ICD-10: F38). Als die Arbeitsfähigkeit einschränkende Symptome hat sie eine Störung der Vitalgefühle, Insuffizienzgefühle, Schlafstörungen, ein Morgentief, Frustessen sowie Einsamkeits- und Minderwertigkeitsgefühle angegeben. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Einschränkungen, die jemanden vollständig daran hindern würden, einer Erwerbstätigkeit

nachzugehen. So leuchtet einem medizinischen Laien zum Beispiel nicht ein, inwieweit Frustessen einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben sollte. Der psychiatrische Sachverständige Dr. M.____ hat im Zeitpunkt der Begutachtung keine Depression feststellen können. Allerdings hat er bemerkt, dass in der Vergangenheit durchaus einzelne depressive Phasen aufgetreten sein könnten, diese jedoch als vorübergehend zu bewerten seien. Den von den Ärzten der psychiatrischen Tagesklinik Z.____ im August 2009 diagnostizierten Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung hat sich im weiteren Verlauf nicht erhärtet: Weder die behandelnde Psychiaterin noch Dr. M.____ haben eine solche feststellen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Recht liegenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen aus psychiatrischer Sicht nicht restlos überzeugen. Allerdings ist in antizipierter Beweiswürdigung davon auszugehen, dass zusätzliche Abklärungen keine weiterführenden Erkenntnisse bezüglich der Arbeitsfähigkeit in psychischer Hinsicht bringen würden, da sich die diagnostische Einordnung der psychischen Beeinträchtigungen durch die aktuelle Medikation als schwierig bis gar unmöglich erweist. Aufgrund der von den psychiatrischen Fachpersonen geschilderten Symptome ist allerdings mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die psychischen Beeinträchtigungen die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit nicht zu mehr als 50 % einschränken und somit ■ neben den somatischen Einschränkungen ■ in quantitativer Hinsicht keinen zusätzlichen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben.

5.3 Ein Rentenanspruch besteht frühestens ab 1. April 2009. Der Beschwerdeführer hat vom 15. April bis 14. Mai 2009 einen stationären Aufenthalt in der Rehaklinik Bellikon absolviert. Und vom 15. Juni bis 14. August 2009 hat er sich in teilstationärer Behandlung in der psychiatrischen Tagesklinik Z.____ befunden. Die Rehaklinik ist von einem psychisch instabilen Zustand ausgegangen. Die Tagesklinik hat angegeben, dass sich der Zustand während der teilstationären Behandlung stabilisiert habe. Bis Ende August 2009 ist daher wegen des instabilen psychischen Gesundheitszustandes von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % in jeglicher Tätigkeit auszugehen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass für den nachfolgenden Einkommensvergleich für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. August 2009 von einer 100 %igen Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit und ab 1. September 2009 von einer solchen von 50 % auszugehen ist.

E. 6

6.1 Schliesslich bleibt noch der Einkommensvergleich zu überprüfen.

6.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat für die Bemessung des Valideneinkommens richtigerweise auf das zuletzt erzielte Einkommen aus dem Jahr 2006 (Fr. 67'903.--) abgestellt. Der Einkommensvergleich hat gestützt auf die hypothetischen Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns zu erfolgen. Angepasst an die Nominallohnentwicklung hätte der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit im Jahr 2009 Fr. 71'799.-- verdient (Fr. 67'903.-- x 106.9 / 101.1, siehe Lohnentwicklung 2009 des Bundesamtes für Statistik, T1.05, F 45 [Baugewerbe]). Das Valideneinkommen beträgt folglich Fr. 71'799.--.

6.1.2 Mit Bezug auf das Invalideneinkommen ist folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer ist in seiner bisherigen Tätigkeit als Schreiner zu 100 % arbeitsunfähig. Da er in seinem angestammten Beruf mehr verdient hat als in einer Hilfsarbeitertätigkeit, stellt sich die Frage, ob er gestützt auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" umgeschult werden müsste. Der psychiatrische Sachverständige Dr. M.____ hat angegeben, dass der Beschwerdeführer Mühe mit Umstellungen habe und dass er durch die übermässige Konzentration auf seine körperlichen Wahrnehmungen von einer möglichen Berufstätigkeit abgelenkt würde. Eine Umschulung bedeutet stets eine grosse Umstellung

und stellt erhöhte Konzentrationsanforderungen an die Betroffenen. Der Beschwerdeführer wäre diesen Anforderungen zumindest bis zum Zeitpunkt der Verfügungseröffnung nicht gewachsen und eine Umschulung deshalb aussichtslos gewesen. Somit kommen für den Beschwerdeführer nur einfache und repetitive Tätigkeiten, d.h. Hilfsarbeitertätigkeiten, in Frage. Für die Zukunft wird die Beschwerdegegnerin prüfen müssen, ob ■ insbesondere nach einer Medikamentenreduktion und/oder bei Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes ■ eine Umschulung eingeleitet werden muss. Vorliegend ist das Invalideneinkommen deshalb anhand des durchschnittlichen Lohnes eines Hilfsarbeiters gemäss der LSE zu bestimmen (BGE 126 V 75 E. 3bb mit Hinweisen). Praxisgemäss wird dabei auf den gesamtschweizerischen Durchschnittslohn abgestellt, d.h. es wird nicht nach Arbeitsregionen unterschieden (siehe Rz. 3067 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Version 13). Als adaptierte Tätigkeit fallen vorliegend praktisch alle körperlich leichten, wechselbelastenden Hilfsarbeitertätigkeiten in Betracht. Solche Tätigkeiten sind in allen Wirtschaftszweigen zu finden, weshalb nicht auf den Durchschnittslohn einer bestimmten Branche abzustellen ist. Bis Ende August 2009 ist der Beschwerdeführer in jeglicher Tätigkeit aus psychischen Gründen zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV). Vom 1. April 2009 bis 30. November 2009 hat der Beschwerdeführer bei einem IV-Grad von 100 % somit Anspruch auf eine ganze Rente. 6.1.3 Für die Zeit ab 1. Dezember 2009 bleibt zu prüfen, ob die Restarbeitsfähigkeit von 50 % überhaupt verwertbar ist. Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2014, 9C_272/2014 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Restarbeitsfähigkeit ist zwar auch in einer adaptierten Tätigkeit mit 50 % relativ gering. Allerdings kommen für den Beschwerdeführer, wie bereits ausgeführt, praktisch alle körperlich leichten, wechselbelastenden Hilfsarbeitertätigkeiten in Frage. Zudem ist er im Verfügungszeitpunkt erst ___-jährig gewesen, d.h. ein potentieller Arbeitgeber hätte von seiner Arbeitsleistung noch lange profitieren können. Und schliesslich wird dem Beschwerdeführer bei der Stellensuche auch zugutekommen, dass er sich an den bisherigen Arbeitsstellen sehr gut bewährt hatte und deshalb gute Referenzen vorweisen kann (siehe psychiatrisches Teilgutachten der MEDAS, IV-act. 50-61 ganz oben und Suva-Rapport vom 26. August 2008, act. G 5.2, Suva-Fremdakten). Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Restarbeitsfähigkeit nicht verwertbar ist, auch wenn sich die Stellensuche aufgrund des reduzierten Arbeitspensums sicherlich als nicht einfach erweisen wird. Das durchschnittliche Einkommen eines Hilfsarbeiters hat im Jahr 2009, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden, Fr. 61'240.-- betragen (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015). Die Beschwerdegegnerin hat einen "Leidensabzug" von 10 % gewährt. In der Beschwerdeantwort hat sie erklärt, dass zusätzlich ein Teilzeitabzug von 10 % zu gewähren sei. Dass dem Beschwerdeführer aufgrund der multiplen Gesundheitsbeeinträchtigungen und der relativ tiefen Restarbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ein relativ hoher Tabellenlohnabzug zugestehen ist, ist unbestritten. Die exakte Höhe des Tabellenlohnabzugs kann vorliegend offen bleiben, da der Beschwerdeführer bei einem

Tabellenlohnabzug von 10 % (IV-Grad von 62 %) wie auch bei einem solchen von 25 % (IV-Grad von 68 %) ab 1. Dezember 2009 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat.

6.2 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen und dem Beschwerdeführer ist für die Zeit vom 1. April 2009 bis 30. November 2009 eine ganze Rente und ab 1. Dezember 2009 eine Dreiviertelsrente (nebst Kinderrenten) zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer wird mit diesem Entscheid im Ergebnis schlechter gestellt, als er es mit der angefochtenen Verfügung gewesen wäre. Diese *reformatio in peius* ist zulässig, da sie dem Beschwerdeführer vorgängig angekündigt worden ist (siehe Erw. 2.1 und 3).

E. 7

7.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge der Gewährung der unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

7.2 Der Staat bezahlt zuzufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

7.3 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]).

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Abweisung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. April 2009 bis 30. November 2009 eine ganze Rente und ab 1. Dezember 2009 eine Dreiviertelsrente (nebst Kinderrenten) zugesprochen; zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- befreit.

3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.